



facultativ

Theologisches und Religionswissenschaftliches aus Zürich

N° 1 · Frühling 2018



Religion und Politik

N° 1 / 2018

- 3 **Wissenschaftliche Expertise zu religionspolitischen Fragen**
Philipp Hetmanczyk, Martin Bürgin
- 5 **Religiöse Moral und Politik**
Markus Huppenbauer
- 7 **Staatsmartyrer**
Baldassare Scolari
- 8 **Recht und Religion**
Carl Jauslin
- 10 **Staat und Religion im gesellschaftlichen Wandel**
Christoph Uehlinger
- 12 **Ein Blick nach Sri Lanka und Indien**
Christine Schenk
- 14 **Aktuelles und Veranstaltungen**

Impressum

facultativ Magazinbeilage zu *bref* Magazin
Pfungstweidstrasse 10, 8005 Zürich, Tel. +41 44 299 33 11
www.brefmagazin.ch

Redaktion, Bildredaktion, Gestaltung & Produktion
Jacqueline Grigo im Auftrag der Theologischen Fakultät
Zürich, Kantonsschulstrasse 1, 8001 Zürich,
Tel. 044 634 54 06, oeffentlichkeitsarbeit@theol.uzh.ch

Korrektorat Ursula Klausner

Verlag Reformierte Medien

Druck Jordi AG, Aemmenmattstrasse 22, 3123 Belp

Herausgeber Reformierte Medien

Bildnachweis

Titelbild: US Aktivisten HO: © Mario Tama, Getty Images
Norht America, AFP // S. 3 *Main:* ©Frédéric Bisson, www.flickr.com/photos/zigazou76/11590854485/in/photostream/,
Creative Commons Lizenz CC BY-NC 2.0 // S. 4 *Fundis raus:*
Filmstill, www.telezueri.ch/62-show-zuerinews/22275-episode-sonntag-11-maerz-2018/54140-segment-erschuetterung-ueber-frauendemo-schmierereien-am-frauemuenster // S. 5
Burwell v. Hobby Lobby Stores Inc. Decision: ©American Life League, www.flickr.com/photos/americanlifeleague/14358418680,
Creative Commons Lizenz CC BY-NC 2.0 // S. 7
Aldo Moro in Gefangenschaft: © Anonymus // S. 8 *Wo ist die Burka?:* © Operation Libero // S. 11 *Grossmünster und Rathaus in Zürich:* © Roland zh (Own work) [CC BY-SA 3.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>)], via Wikimedia Commons // S. 13 *Moschee in Kattankuduru:* © Christine Schenk//
Rücktitel: The Scapegoat (Der Sündenbock): William Holman Hunt (1854).

Liebe Leserinnen und Leser

«Religion darf keine Tabuzone sein», erklärte die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr an der Medienkonferenz Ende 2017 zur Präsentation ihres Leitbilds zum Verhältnis von Staat und Religion. Das Papier umfasst sieben Leitsätze zum Umgang mit der religiösen Pluralisierung im Kanton Zürich. Der Kanton erhebt darin den Anspruch Religion generell als Ressource zu verstehen und darüber sachlich und konstruktiv zu diskutieren um ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen (siehe Christoph Uehlinger S. 10 in diesem Heft).

Verschiedene soziale und politische Entwicklungen haben in den europäischen Ländern zum Ideal einer säkularen Gesellschaft und damit zu einer mehr oder weniger konsequent vollzogenen Trennung von Religion und Staat geführt. Der kontinuierliche Rückzug des Religiösen ins Private erschien lange als logische Konsequenz gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse. Mittlerweile geht die Rede von einer «Rückkehr der Religionen». Die zunehmende religiöse Pluralität und ihre öffentliche Thematisierung und Problematisierung führten zu einer neuen politischen Relevanz von Religion.

Das Spannungsfeld Religion und Politik ist emotional stark aufgeladen, da es u.a. mit Fragen von Identität, Ausgrenzung, Macht, Konflikt oder der Konfrontation vermeintlich unvereinbarer Weltdeutungen und Moralvorstellungen verbunden wird. In seiner Vieldimensionalität und Komplexität schwer fassbar, stellt es Gesellschaft und Staat immer wieder vor neue Herausforderungen.

Anfang 2017 schloss sich die GRC Peer Group for Religion and Politics, eine Gruppe von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universität Zürich, zusammen, um im gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Religion eine interdisziplinäre und fundierte wissenschaftliche Expertise zu generieren (mehr dazu S. 3). Inspiriert von dieser Initiative entstand das aktuelle Heft.

Wie normative und säkulare Moral respektive wie rechtliche und religiöse normative Ordnungen neben- oder miteinander existieren können, thematisieren Markus Huppenbauer (aus moralisch-ethischer) und Carl Jauslin (aus juristischer Perspektive). Baldassare Scolari zeigt auf, wie der italienische Politiker Aldo Moro in den 1970-er Jahren durch mediale Inszenierung zum «Martyrer» gemacht wurde, um bestehende Machtverhältnisse zu legitimieren. Christine Schenk macht deutlich, warum sich ein Blick über die Grenzen Europas lohnt, wenn in der Schweiz über die Anerkennung religiöser Gruppen und ihrer Praktiken diskutiert wird.

Ich wünsche Ihnen eine spannende
Lektüre!

Mit herzlichen Grüssen



Jacqueline Grigo

Wissenschaftliche Expertise zu religionspolitischen Fragen

Die GRC Peer Group for Religion and Politics

Im Frühjahr 2017 haben sich einige Nachwuchsforschende der Universität Zürich zusammengeschlossen, um sich gemeinsam der Frage zu widmen, ob und wie wissenschaftliche Expertise generiert werden kann, die im gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Religion von Relevanz ist. Innerhalb weniger Monate ist daraus eine ambitionierte und produktive Forschungsgruppe entstanden.

PHILIPP HETMANCZYK UND
MARTIN BÜRGIN

Fragestellungen zum Verhältnis von Religion und Politik sind gegenwärtig stark in der medialen Berichterstattung und den öffentlich geführten Debatten vertreten. Dies kann im Hinblick sowohl auf internationale Konfliktlagen als auch auf national verortete Themen konstatiert werden. Der Stellenwert von Religion im öffentlichen Raum sowie Diskurse über Identitäts- und Anerkennungspolitik bilden dabei neuralgische Punkte, auf die sich aktuelle Fragen zum Verhältnis von Religion und Politik beziehen. Diese Fragen lassen sich gleichwohl nicht auf die beiden Begriffe «Religion» und «Politik» reduzieren. Sie sind stattdessen durch eine Vielzahl von Problemdimensionen und deren Verflechtungen gekennzeichnet. So spielen rechtliche, mediale oder ökonomische Faktoren dabei ebenso eine wichtige Rolle wie lokale und transnationale Dynamiken. Fragen zum Verhältnis von Religion und Politik verweisen folglich auf einen Problembereich, der nicht nur eine grosse thematische Bandbreite umfasst. Er ist zudem durch eine komplexe Gemengelage gekennzeichnet, die sich aus der Überlagerung verschiedener sozialer Diskursfelder ergibt.

Ideal einer nicht-normativen Perspektive

Die andauernde Aktualität und Komplexität des Problembereichs von Religion und Politik regte uns an, eine Forschungsgruppe zu gründen, die eine vertiefte und längerfristige Auseinandersetzung mit diesem Thema ermöglichen soll. Ausschlaggebend dafür war unter anderem die Einschätzung, dass die aktuelle wissenschaftliche Betrachtung



TeleZüri: «Erschütterung über Frauendemo-Schmierereien am Fraumünster».

zum Interaktionsfeld von Religion und Politik von Disziplinen mit einer normativen Ausrichtung (etwa Politische Philosophie, Ethik oder Theologie) geprägt ist. Im Gegensatz dazu beabsichtigte die Nachwuchsforschungsgruppe, eine beschreibende Perspektive einzunehmen. Dieser Anspruch auf eine möglichst nicht-normative Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Religion und Politik folgt einem spezifischen Erkenntnisinteresse. So lassen sich hiesige Debatten über die Sichtbarkeit von Religion im öffentlichen Raum oder nach den Grenzen religiöser Toleranz und Pluralität zwar als aktuelle Aushandlungsprozesse religiöser bzw. säkularer Identität verstehen und analysieren, gleichwohl lassen sich aber auch Phänomene wie Populismus, Xenophobie oder Kulturressentialismus als Teil dieser Debatten beobachten. In der Folge stellt sich die Frage, ob die Religionswissenschaft es schlicht bei der beobachtenden Analyse dieser Prozesse belassen sollte oder ob sie sich nicht doch in den politischen Diskurs einzuschalten hat? Hat sie womöglich sogar eine politische Verantwortung dies zu tun?

Um diese Frage zu erörtern, erscheint es hilfreich, einen vergleichenden Blick auf andere Disziplinen und deren Umgang mit der Frage nach politischer Verantwortung zu werfen. Im Vergleich zu Disziplinen wie der Geschichte, der Politikwissenschaft, der Philosophie oder auch der Soziologie weist die Religionswissenschaft einen bedeutenden Unterschied auf. Denn mit der politischen Philosophie, der politisch gebundenen Geschichtsschreibung oder der kritischen Soziologie, wie sie zumindest von der Frankfurter Schule und ihren Erben praktiziert wird, verfügen die genannten Disziplinen über bestimmte Bereiche ihres Fachs, wo die Formulierung normativ-politischer Standpunkte ein zentrales Anliegen ist. Diese mögen nicht im Zentrum der jeweiligen Disziplinen angesiedelt sein, nehmen aber dennoch einen spezifischen Platz innerhalb ihrer Fächer ein. So kann sich die politische Philosophie ohne weiteres der Formulierung einer Theorie der Gerechtigkeit widmen und die kritische Theorie ihrem Anliegen nachkommen, totalisierende Gesellschaftsstrukturen zu

benennen und zu kritisieren. Innerhalb dieser Disziplinen gibt es folglich einen Fachbereich, in dem die politische Standortbeziehung zum Selbstverständnis gehört. Die Religionswissenschaft hat dies nicht.

Unter dieser Voraussetzung war es ein Anliegen, eine Nachwuchsforschungsgruppe zu gründen, die einerseits zwar dem Ideal einer nicht-normativ ausgerichteten Analyse von Problemstellungen im Themenfeld von Religion und Politik verpflichtet ist, sich andererseits aber der Frage annimmt, ob und wie wissenschaftliche Expertise generiert werden kann, die im gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Religion von Relevanz ist.

Transdisziplinäre Forschungsgruppe

Um dieses Vorhaben umzusetzen, wurde mit finanzieller Unterstützung des Graduate Campus der Universität Zürich im Frühjahrsemester 2017 die GRC Peer Group for Religion and Politics ins Leben gerufen. Entsprechend der Komplexität des zu untersuchenden Feldes handelt es sich bei dieser Initiative um ein transdisziplinäres Vorhaben.

Neben Religionswissenschaftlerinnen und Religionswissenschaftlern setzt sich die Gruppe momentan aus Forschenden der Rechtswissenschaften, der Geografie, der Soziologie und der Ethnologie zusammen. Mehrheitlich arbeiten sie in ihrer Forschungspraxis interdisziplinär, was die fachliche Expertise zusätzlich erweitert, konkret im Bereich der Politikwissenschaft, der politischen Psychologie, der Medienwissenschaft, der Geschichte, der Sinologie, der Islamwissenschaft und der Gender Studies. Geografisch gesehen versammeln sie gebietsspezifisches Wissen zu Süd- und Ostasien, dem Nahen und dem Mittleren Osten, zu Russland und der Krim, Nordafrika, Europa und der Schweiz.

Ogleich die GRC Peer Group for Religion and Politics vor dem Hintergrund einer religionswissenschaftlichen Problemstellung initiiert wurde, verdeutlicht die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe, dass es sich nicht um ein genuin

religionswissenschaftliches Vorhaben handelt. Stattdessen verfolgt die GRC Peer Group for Religion and Politics das Ziel, Kompetenzen zu diesem Themenfeld an der Universität Zürich zu bündeln und sie durch die interdisziplinär angelegte Analyse aktueller Problemfälle fruchtbar zu machen.



So beschäftigte sich die Gruppe im letzten Jahr intensiv mit dem sogenannten Handschlag von Therwil. Dabei ging es um zwei Schüler, die ihrer Lehrerin mit Berufung auf religiöse Gründe den Handschlag verweigerten. Das Ereignis, das medial und politisch hohe Wellen schlug, wurde innerhalb der Gruppe unter rechtswissenschaftlicher, mediensoziologischer, ethnologischer, gendertheoretischer und religionswissenschaftlicher Perspektive analysiert. Die Ergebnisse werden im Juni dieses Jahres auf der Konferenz der European Association for the Study of Religions in Bern vorgestellt und sind für eine Veröffentlichung in der *Zeitschrift für Religionswissenschaft* im nächsten Jahr vorgesehen.

Gäste aus Politik, Diplomatie und Wissenschaft

Zudem lädt die Peer Group zweimal jährlich Gäste aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik, Diplomatie, Wirtschaft und Medien ein, um mit ihnen über das Spannungsfeld von Religion und Politik zu diskutieren. Im November 2017 war Walter Kälin zu Gast im Kolloquium der GRC Peer Group. Kälin war Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern, ist

ehemaliger Direktor des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, war Spezialberichterstatler der UNO-Menschenrechtskommission und Repräsentant des UNO-Generalsekretärs für die Menschenrechte intern Vertriebener. Zu seinen Arbeits- und Forschungsschwerpunkten gehören das Flüchtlingsrecht, internationaler Menschenrechtsschutz, Verfassungsgerichtsbarkeit, öffentliches Verfahrensrecht und das Verfassungsrecht der Kantone. In diesen Bereichen war er wiederholt auch als Berater für Bund und Kantone, internationale Organisationen und nichtstaatliche Organisationen tätig. Mit der GRC Peer Group for Religion and Politics diskutierte er über das Berichtswesen als solches wie auch spezifisch über den für den schweizerischen Bundesrat erstellten Bericht *Getragene* und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole.

Für das Frühjahr 2018 ist unter anderem ein Gespräch mit den Initiatoren der religionspolitischen Leitsätze *Staat und Religion* im Kanton Zürich vorgesehen, die von der Direktion der Justiz und des Innern im November letzten Jahres veröffentlicht wurden.

Mehr Informationen unter:
www.religionandpolitics.uzh.ch.

*Martin Bürgin und Philipp Hetmanczyk
sind Doktoranden am Religionswissenschaftlichen
Seminar und Initianten der GRC Peer Group
for Religion and Politics.*

Religiöse Moral und Politik

Die Ansprüche religiöser Moral und ihre Disziplinierung



Kundgebung vor dem obersten Gerichtshof (USA), anlässlich der Verhandlung des Falls *Burwell versus Hobby Lobby* im Streit um Kontrazeptiva.

MARKUS HUPPENBAUER

Strenggläubige Christen in den USA sprechen sich radikal gegen Abtreibung aus und bedrohen Ärztinnen und Ärzte, welche Abtreibungen vornehmen. Nationalistische Hindus wollen ihr Land von anderen Religionen befreien und so das wahre Indien wiederherstellen. Fanatische Muslime im Mittleren Osten rufen zum Kampf gegen alles auf, was nicht ihrer Vorstellung von religiöser Wahrheit und Lebensführung entspricht. Wie ist solchen Ansprüchen religiöser Moral zu begegnen?

Aufgeklärte, also säkulare Gesellschaft

Viele halten folgendes Narrativ für vernünftig: Obwohl sie, von aussen betrachtet, partikuläre Moralvorstellungen vertreten, haben religiöse Orientierungssysteme und Moral in der Regel einen Absolutheits-

anspruch. Politische und gesellschaftliche Konflikte sind vor diesem Hintergrund vorprogrammiert. Es war ein Fortschritt für die Menschheit, sich im Sinne der Aufklärung an einer nicht-partikularen und für alle Menschen gleicherweise zugänglichen, vernünftigen Moral zu orientieren.

Damit wurde die Entwicklung hin zu modernen Gesellschaften möglich, in denen die Macht religiöser Orientierungssysteme und Moral durch die Trennung von Staat und Religion eingegrenzt ist. Religionsfreiheit ist zwar ein Menschenrecht, aber nur solange religiöse Menschen die Religionsfreiheit anderer respektieren. Das impliziert, dass die säkulare und aufgeklärte Gesellschaft religiöser Moral Grenzen setzen muss, wenn diese im Konflikt mit grundlegenden Normen des Zusammenlebens in einer freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung steht.

Hohe Legitimitätsansprüche an für alle geltendes staatliches Recht

An politisch-rechtliche Institutionen werden in säkularen Gesellschaften hohe Legitimitätsansprüche gestellt. Was staatlich-rechtlich umgesetzt wird, muss von allen vernünftigerweise akzeptierbar sein, weil es für das Leben aller Folgen hat. Die partikularen moralischen Forderungen der Religionen müssen sich in kritischen Vernunftdiskursen bewähren, wenn sie öffentliche Geltung beanspruchen und rechtliche Umsetzung fordern. Wenn für religiöse Bürger aufgrund ihrer spezifischen Moralvorstellungen und Begründungsdiskurse moderne Menschenrechte und freiheitlich-demokratische Institutionen nicht akzeptabel sind, dann haben sie, etwas überspitzt formuliert, zu schweigen. Klar ist, dass derartige moralische Überzeugungen religiöser Bürgerinnen keine

geeigneten Kandidaten für die Umsetzung in für alle geltendes staatliches Recht sind.

Wie immer ist die Wirklichkeit komplexer

Soweit, so gut. Aber selbstverständlich ist die Wirklichkeit komplexer. Folgende Punkte scheinen mir diesbezüglich relevant. Erstens sind Religionen weder in der Weise auf dem Rückmarsch, noch sind sie so schädlich, wie es das säkulare Narrativ oft suggeriert. Religionen vermitteln für viele Menschen nach wie vor (moralische) Lebensorientierung. Auch wenn dazu oft komplexe Transformationsprozesse nötig sind, können religiöse Überzeugungen zudem als moralische Ressourcen gerade im Hinblick auf Menschenrechte, Demokratie, Minderheitenschutz und Rechtsstaatlichkeit wirken.

Wir haben zweitens gelernt, dass auch säkulare Überzeugungen und Institutionen ins Fundamentalistische und Menschenverachtende abdriften können. Mit Recht hat Charles Taylor deshalb darauf bestanden, dass es nicht primär um die Trennung von Staat und Religion gehe, sondern darum, ob der Staat sowohl religiös wie auch weltanschaulich neutral sei. Weder spezifische Religionen noch säkulare Philosophien dürfen den Staat usurpieren und so Menschen, die andere Überzeugungen haben, diskriminieren. Umfassende normative Orientierungssysteme (Religionen, Philosophien, Weltanschauungen) sollen politisch koexistieren, so dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Leben ihrer Wahl leben können. Dies zu ermöglichen ist Aufgabe des Staates.

Drittens ist es alles andere als klar, was genau eine religiöse Moral eigentlich ist. Inhaltlich finden sich für fast jede moralische Position bezüglich fast aller Themen sowohl religiöse wie auch nicht-religiöse Vertreterinnen und Begründungen. Dass sogar

innerhalb derselben religiösen Tradition bezüglich Themen wie spezifische Menschenrechte, Demokratie und Minderheitenschutz unterschiedliche moralische Ansichten zu beobachten sind, macht darüber hinaus deutlich, dass religiöse Moralvorstellungen alles andere als homogen sind.

Viertens hat sich gezeigt, dass es sachlich nicht angemessen ist, von der säkularen Vernunft und ihrer von allen vernünftigerweise akzeptierbaren Moral zu reden. Sowohl von ihren Prinzipien wie auch von ihren Gehalten her sind säkulare Ethiken ebenso umstritten wie religiöse. Die Unterschiede bspw. zwischen kantianischen und utilitaristischen Ethiken sind sehr gross, und es gibt unter Philosophen keine Einigkeit darüber, welche dieser umfassenden Moraltheorien die richtige ist.

Der Verzicht auf die rechtliche Durchsetzung des Wahrheitsanspruchs von Moral

Das erwähnte säkulare Narrativ könnte als liberales Modell bezeichnet werden. Mit der von ihm geforderten Toleranz gegenüber anderen setzt es voraus, dass die jeweiligen Vertreter von Religionen und anderen «umfassenden Lehren» (im Sinne von Rawls) bereit sind, politische Fragen des Zusammenlebens nicht immer gleich zu einer Frage absoluter Wahrheit zu machen. Man muss bereit sein, gesellschaftliche Freiräume bezüglich Moral und Orientierung zuzulassen. Man muss bereit sein, zwischen dem eigenen (moralischen) Orientierungskontext und -anspruch einerseits und Normen und Institutionen, die rechtlich für alle gelten sollen, andererseits zu trennen.

Ich beobachte, dass diese Trennung auch vielen Bürgern liberal-westlicher Länder schwerfällt. Das ist allerdings kein spezifisches Problem religiöser Moral. In vielen

politischen Debatten werden einzelne Fragen (wie die Verhüllung des Gesichts, Abtreibung, Umgang mit Immigranten, Gentechnologie, Sterbehilfe, Tierschutz und selbst das Verhältnis zu staatlicher Regulierung) zu Fragen einer nicht aufgebaren moralischen Identität. Viele moralische und politische Forderungen sind an umfassende Überzeugungen (eben Weltanschauungen und Religionen) gekoppelt, die man nicht leicht preisgibt. Kompromisse, die im Hinblick auf das durch staatliches Recht vermittelte Zusammenleben nötig sind, gelten als etwas für Weicheier und Prinzipienlose.

Um politik- und gemeinschaftsfähig zu bleiben, ist das liberale Narrativ dennoch unverzichtbar. Inwiefern aber ist die liberale Forderung einer Selbstdistanzierung von eigenen fundamentalen Überzeugungen im Hinblick auf politisch-rechtliche Institutionen realistisch? Wird nicht, wer von einer moralischen Position überzeugt ist, gar nicht anders können, als diese für alle geltend zu machen? Diese Frage stellt sich aber nicht nur im Hinblick auf religiöse Moral, sondern im Hinblick auf all jene, die davon überzeugt sind, moralische Wahrheit zu besitzen.

Markus Huppenbauer ist geschäftsführender Direktor des Zentrums für Religion, Wirtschaft und Politik.

Staatsmartyrer – Die Ästhetik politischer Gewalt

Ein gewaltsamer Tod als Legitimation für ein politisches System? Der Fall Aldo Moro zeigt auf, wie durch eine spezifische Art der medialen Inszenierung ein Politiker zu einem Märtyrer gemacht wurde und wie religiös aufgeladene Repräsentationsstrategien bis heute zum Machterhalt oder zur Macht-ergreifung eingesetzt werden können.

BALDASSARE SCOLARI

È morto perché la repubblica viva! (Er ist gestorben, damit die Republik lebe!), titelte die Zeitung *Corriere della Sera* am 10. Mai 1978. Gemeint war damit Aldo Moro, der damalige Präsident der Italienischen Christdemokratischen Partei. Er war von den Roten Brigaden – einer stalinistisch gesinnten und selbsternannten «revolutionären Guerilla-Avantgarde» – entführt, für 55 Tage in Gefangenschaft gehalten und schliesslich am 9. Mai ermordet worden.

Während der Gefangenschaft schrieb Moro mehrere Briefe, mit denen er die Regierung, seine eigene Partei, die Kirche und die Zivilgesellschaft davon zu überzeugen versuchte, dass Verhandlungen für seine Freilassung moralisch korrekt und politisch machbar seien. Die neue «Regierung der nationalen Solidarität» lehnte aber Verhandlungen mit den Roten Brigaden kategorisch ab. Die Medien stellten sich mehrheitlich hinter diesen Entscheid. Die Staatsräson verbot jeglichen Verhandlungsversuch.

Aldo Moro – Märtyrer wider Willen

Moro kritisierte die Rhetorik der Staatsräson als eine scheinheilige Berufung auf ein «abstraktes Prinzip von Legalität», durch das man eigentlich nur seinen Tod zu bewirken wünsche. In einem Brief an die eigene Partei schrieb Moro: «Wenn ihr nicht eingreift, würde ein schauderhaftes Kapitel der italienischen Geschichte geschrieben werden. Mein Blut würde auf euch fallen, auf die Partei, auf das Land.» Nichtsdestotrotz wird Moros Tod von einem Grossteil der Politik und der Zivilgesellschaft als Martyrium für die italienische Republik und als Opfer für die Errettung der Staatsbürger dargestellt. Die martyrologische

Inszenierung dieses Ereignisses politischer Gewalt ist in den vergangenen 40 Jahren immer wieder aktualisiert worden.



Aldo Moro in Gefangenschaft.

Dass bei dieser säkularen Anwendung der Märtyrerfigur aus dem Fundus christlicher Sprache und Symbolik geschöpft wurde und wird, ist weniger verwunderlich, als es auf den ersten Blick scheinen mag. So hatte schon der Theologe und Philosoph Friedrich Schleiermacher darauf hingewiesen, dass das Christentum «Sprache gemacht hat» und «ein potenziertes Sprachgeist» ist. Damit beschreibt er den Umstand, dass die Gesamtheit der christlich geprägten Sprache ihre Attraktivität und Wirkmächtigkeit trotz der vermeintlichen Säkularisierung nicht eingebüsst hat. Das Phänomen der Übertragung bzw. der Umbesetzung der christlichen Märtyrerfigur in neue Kontexte kann in Anschluss an Hans Blumenberg als «Präfiguration» bezeichnet werden. Dem deutschen Philosophen zufolge ist die Präfiguration ein anthropologisch herleitbares Verfahren. Es besteht darin, durch die

Nachbildung von Vorbildern der Vergangenheit die Komplexität der Wirklichkeit zu reduzieren und Kontingenz zu bewältigen.

Diskursive Legitimation von Macht und Herrschaft

Der Fall Moro zeigt deutlich, in welchem Ausmass das Präfigurat des Märtyrers ideologisch Verwendung finden kann. In unterschiedlichen diskursiven Praktiken und medialen Darstellungen erhielt Moros gewaltsamer Tod die Konnotation eines unumgänglichen Selbstopfers in einem mythisch aufgefassten Kampf zwischen dem absolut Guten – dem Staat und seinen Apparaten – und dem absolut Bösen – den Roten Brigaden.

Durch die martyrologische Inszenierung von Moros Tod konnte man die Wählerschaft dazu bringen, sich emotional und ideologisch mit einer als bedroht wahrgenommenen Gemeinschaft zu identifizieren – einer Gemeinschaft, die je nach Interesse und ideologischer Couleur Kirche, Partei, Volk, Staat, Nation oder Republik genannt wurde.

Moro wurde somit wider Willen zur Hauptfigur einer Staatsmythologie gemacht, deren Funktion in letzter Instanz die Legitimation bestehender Macht- und Herrschaftsverhältnisse war.

Baldassare Scolari ist Doktorand am Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik und Dozent für Medienethik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Chur und an der Berner Fachhochschule.

auch im Spannungsfeld oder im Widerspruch zu rechtlichen Normen des Staates stehen. Wie ist damit umzugehen?

Religionsfreiheit und religiöse Neutralität des Staates

Rechtliche Normen sind zwingend. Der Staat und nicht etwa die Kirche hat (heute) das Gewaltmonopol inne, das es ihm ermöglicht, Normen auch gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen und Sanktionen anzuordnen. In diesem Sinne beanspruchen rechtliche Normen gegenüber religiösen Normen im Konfliktfall Vorrang. Der moderne, säkulare und durch die Aufklärung geprägte Staat sieht jedoch für jeden Menschen einen Freiraum vor, in dem er alleine oder gemeinsam mit anderen seinen Glauben frei ausüben kann. Dieser Freiraum ist als subjektives Recht ausgestaltet und als Glaubens- und Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit) in der schweizerischen Bundesverfassung (Art. 15) verankert wie auch von der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9) und dem UNO-Pakt II (Art. 18) geschützt.

Aus der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot wird gemeinhin das zentrale Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates abgeleitet, das den Staat beispielsweise verpflichtet, den Schulunterricht religiös-weltanschaulich neutral zu gestalten. Das Neutralitätsprinzip verlangt, dass der Staat in religiösen, weltanschaulichen, aber auch ethischen, gesellschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten keine Stellung bezieht, soweit und solange damit nicht Dritte oder der Staat geschädigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es offensichtlich, dass sich der Staat hinsichtlich religiös motivierter Terroranschlägen nicht neutral zu verhalten hat, da diese einen direkten Angriff auf das individuelle und gesellschaftliche Leben

darstellen. Aus liberaler Sicht kann es jedoch keine persönliche Freiheit geben, wenn religiöse oder auch ethische und kulturelle Normen zu Rechtsnormen transformiert werden. Das liberale Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates impliziert eine klare Trennung zwischen dem Recht einerseits und religiösen, kulturellen oder gesellschaftlichen Normen andererseits.

Neutrales oder identitätsstiftendes Recht?

In politischen Debatten wird ein formales Recht, wie es das Neutralitätsprinzip verlangt, stark kritisiert und ein Recht gefordert, das die kulturelle Identität stärker mit einbezieht, um dadurch die nationale Solidarität zu fördern. Der Ruf, eine Leitkultur oder einen gesellschaftlichen Grundkonsens rechtlich zu verankern, zeigt sich beispielsweise am vieldiskutierten Burka-Verbot oder an der «Handschlag-Debatte». In beiden Fällen wird die Meinung vertreten, dass es sich nach kultureller Tradition um eine soziale Norm, eine hiesige Gepflogenheit und eine Selbstverständlichkeit handelt, dass im öffentlichen Raum das Gesicht unverhüllt ist, man sich gegenseitig in die Augen schauen kann, oder dass man als Schüler der Lehrperson zur Begrüssung die Hand gibt. Die Tatsache, dass es sich jedoch hierbei um gesellschaftliche Normen handelt, ist aus Sicht des Neutralitätsprinzips kein legitimer Grund, ein solches Verhalten rechtlich einzufordern. Dieser Gedanke wird eindrücklich durch das berühmte «Böckenförde-Zitat» versinnbildlicht, das die Grenzen des Rechts aufzeigt: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.» Nur wenn die Freiheit anderer auf dem Spiel steht, sind Rechtsnormen, die ein bestimmtes Verhalten ge- oder verbieten, aus

liberaler Sicht legitim. Das Recht soll sich darauf beschränken, die gleiche Freiheit für alle zu garantieren und nur äussere Verhaltensweisen, nicht aber innere Überzeugungen rechtlich einzufordern (vgl. Immanuel Kants Rechtsphilosophie).

Neutralität und Toleranz

Der Staat hat sich in religiösen Angelegenheiten gegenüber Privaten neutral zu verhalten, d.h. er ist verpflichtet, keine religiöse oder ethische Position einzunehmen. Private hingegen müssen sich nicht religiös neutral verhalten. Im Gegenteil: ihnen steht die oben erwähnte Religionsfreiheit zu, insbesondere das Recht, eine religiöse Überzeugung frei zu wählen und ihr Verhalten danach zu richten. Von Privaten kann folglich lediglich Toleranz gefordert werden. Im Gegensatz zur Neutralität fordert Toleranz keine Enthaltung, sondern verlangt vielmehr eine eigene Stellungnahme bzw. Position, die aber abweichende Meinungen aufgrund übergeordneter Gründe duldet und akzeptiert. Die Toleranz endet wie auch die Neutralität des Staates, wo in die gleiche Freiheit Dritter eingegriffen wird. Sowohl das Recht wie auch die Religion erheben als normative Ordnungen einen Geltungsanspruch. Aus rechtlicher Sicht kann der Konflikt dieser normativen Ordnungen nur durch die religiöse Neutralität des Staates gegenüber Privaten und die wechselseitige Toleranz unter Privaten gelöst werden.

Carl Jauslin ist Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

Staat und Religion im gesellschaftlichen Wandel

Das 2007 bis 2010 durchgeführte NFP 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» hat dazu beigetragen, die Reflexion über die Bedeutung von Religion(en) in der Schweiz auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Manche der damals debattierten Fragen (etwa zum Minarettbauverbot) sind heute in den Hintergrund getreten. Andere (z. B. zur Ausbildung von Imamen) haben zur Schaffung neuer Bildungsangebote geführt. Wieder andere, nicht zuletzt im Bereich Sicherheit und Radikalisierungsprävention, sind neu dazugekommen. Die Beispiele zeigen, wie sehr nach wie vor der Islam im Zentrum medialer Aufmerksamkeit steht. Dass der Regierungsrat des Kantons Zürich in diesem Kontext eine Positionsbestimmung vornimmt, die einen Schritt zurücktritt, Grundsätzliches in den Blick nimmt und der nachhaltigen politischen Orientierung dienen will, ist bemerkenswert.

CHRISTOPH UEHLINGER

Die schweizerische Rechtsordnung regelt das Verhältnis von Staat, Religion(en) und Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen: Von nationaler Verbindlichkeit ist Art. 15 der Bundesverfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller in der Schweiz lebenden Menschen gewährleistet: «Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

Kantonales Recht regelt das Verhältnis des Staats zu einzelnen Religionsgemeinschaften, damit auch die Gewährung ihrer öffentlich- oder privatrechtlichen Anerkennung. Auch der Stellenwert von Religion und religionsbezogenem Unterricht an öffentlichen Schulen ist kantonal geregelt. Fragen im Umgang mit Alltagsproblemen werden wenn möglich auf kommunaler Ebene geregelt: Dazu gehören z. B. Friedhofs- und Bestattungsordnungen, die Einrichtung separater Grabfelder für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften, Regelungen zu religiösen Symbolen, Kleidungsvorschriften u. v. a. m. Nicht immer ist von vorneherein klar, ob ein Problem

pragmatisch auf der Ebene der unmittelbar betroffenen Institution geregelt werden kann oder als so grundsätzlich betrachtet wird, dass es der Regelung durch eine übergeordnete Behörde bedarf.

Religion, Kultur, Diversifizierung

Im Kanton Zürich wurde vor einigen Jahren das für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende Schulfach «Religion und Kultur» eingeführt. Dies ist vor dem Hintergrund der beschriebenen gestaffelten Rechtsordnung zu verstehen.

Der Kanton war befugt, den Gegenstand Religion als für den sozialen Frieden und die kulturelle Bildung junger Menschen hinreichend relevant zu erklären, um die Einrichtung eines neuen *Pflichtfachs* zu begründen. Zugleich *muss* er bei dessen Umsetzung der Bundesverfassung genügen und die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler garantieren. Das neue Schulfach unterscheidet sich deshalb von konfessionellen oder interreligiösen Formen des Religionsunterrichts. Lehrplan und Lehrmittel bieten für die Unterrichtsgestaltung eine Grundlage und Orientierung. Die konkrete Gestaltung liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen und Schulleitungen.

Die Einführung des neuen Schulfachs kann als bildungspolitische Antwort auf einen tiefgreifenden sozialen Wandel verstanden werden: Bis in die 1960er Jahre hatte in Zürich eine konfessionell eindeutige Ordnung gegolten, die die reformierte

Landeskirche fast wie eine Staatskirche privilegierte. Die 1963 vollzogene öffentlich-rechtliche Anerkennung der Römisch-katholischen Körperschaft und der Christkatholischen Kirchgemeinde begründete vorübergehend ein überkonfessionelles Regime, das angesichts von Säkularisierung, Diversifizierung und Deinstitutionalisierung des religiösen Feldes aber bald an Plausibilität einbüsste. Die Kantonsverfassung von 2005 ermöglichte die privatrechtliche Anerkennung weiterer, auch nichtchristlicher Religionsgemeinschaften, wovon bisher zwei jüdische Gemeinden Gebrauch gemacht haben. Religionsrecht ist nicht mehr in erster Linie Mehrheitsrecht, es kann differenziert auf verschiedene religiöse Minderheiten bezogen werden. Dabei ist die aktuelle demografische Situation nicht unerheblich: Zählt man Katholiken, Reformierte, freikirchlich Organisierte und Orthodoxe nicht einfach als «Christen» zusammen (die es als eine organisierte Religionsgemeinschaft gar nicht gibt), dann repräsentieren heute *alle* in der Schweiz bestehenden Religionsgemeinschaften, auch die sogenannten Landeskirchen, für sich genommen je unterschiedliche *Minderheiten* innerhalb einer stark diversifizierten Gesamtgesellschaft.

Die Gesellschaft ist, in religiöser Hinsicht, einem starken Wandel unterzogen, der zu grosser weltanschaulicher Vielfalt geführt hat. Der Staat steht vor der schwierigen Aufgabe, zu klären, wie er sich gegenüber historisch gewachsenen Privilegien

und neu aufkommenden Ansprüchen und Problemlagen verhalten will. Voraussetzung und Rahmen für seine Antwort muss eine Rechtsordnung sein, die für alle, Glaubende wie Nichtglaubende, mit gleicher Verbindlichkeit gilt.

Leitsätze des Zürcher Regierungsrats

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 29. November 2017 sieben Leitsätze zur Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religion beschlossen. An diesen will er sein religionspolitisches Handeln künftig ausrichten. Dass es zu einem solchen Grundsatzdokument gekommen ist, ist aussergewöhnlich und geht auf eine Initiative von Justizdirektorin Jacqueline Fehr (die sich gelegentlich als Zürcher «Religionsministerin» bezeichnet) zurück. Der erste Leitsatz hält fest, dass «religiöse Überzeugungen eine wichtige Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens» bilden. Was religiös sozialisierten Menschen eine Selbstverständlichkeit sein mag, kann bei Religionslosen Kopfschütteln auslösen. Der Satz sagt aber nicht mehr, als dass Religion in einer Gesellschaft zur Bildung von Werten und Haltungen beiträgt; er sagt nicht, dass Religionen dies als Einzige tun. Auf etwas dünnerem Eis bewegt sich der zweite Leitsatz, wonach «die religiösen Gemeinschaften den öffentlichen Frieden wahren».

Der Kommentar zu den Leitsätzen macht deutlich, dass der Regierungsrat damit erstens eine Erwartung formuliert, zweitens Religionsgemeinschaften aber auch grundsätzlich ein dem sozialen Frieden dienliches Wirken zutrauen will.

Nach Leitsatz 3 dürfen «religiöse Symbole im öffentlichen Raum sichtbar sein, soweit es die staatliche Rechtsordnung zulässt». Auch hier äussert sich zunächst eine Haltung der Toleranz, die nur dann einschränkend eingreifen will, wenn dies aus übergeordneten Gründen erforderlich scheint. Zugleich wird die Priorität der staatlichen Rechtsordnung gegenüber religiösen (oder anderen) Partikularansprüchen unmissverständlich festgehalten. Sie stellt nach Leitsatz 4 «den verbindlichen, für alle Religionsgemeinschaften gleich

geltenden Massstab dar». Dieser Massstab sei im Kanton Zürich, so der fünfte Leitsatz, «von der demokratisch-liberalen Kultur» geprägt. Der Kommentar erläutert, dass dazu nicht nur das Christentum, sondern auch die griechische Philosophie, die römische Rechtskultur und v. a. die Aufklärung beigetragen hätten.



Grossmünster und Rathaus in Zürich.

Nach Leitsatz 6 sollte das bewährte System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung beibehalten werden: Es verleiht den anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmte Rechte, fordert aber auch Pflichten ein und erlaubt ein konstruktiv-kooperatives Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften. Leitsatz 7 hält abschliessend fest, dass es «zum Umgang mit verfassungsrechtlich nicht-erkannten Religionsgemeinschaften ... klare Handlungsgrundlagen» brauche. Das mag auf den ersten Blick wenig konkret erscheinen. Vielleicht folgt der Satz dem Gebot politischer Klugheit, Dinge nicht vorschnell festschreiben zu wollen, wohl aber Debatten darüber in Gang zu setzen, neue Initiativen zu ermöglichen und – noch einmal – an den rechtsstaatlichen Handlungsrahmen zu erinnern.

Es ist dem Dokument anzusehen, dass ihm – wie oft in der Politik – einige Diskussionen und Kompromisse vorausgegangen sind. Gegenüber den Religionsgemeinschaften, den lange Zeit privilegierten wie den neu in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit geratenen, will es einladend auftreten: Religion wird in erster Linie als *Ressource* für den sozialen Frieden, nicht unter dem Gesichtspunkt des Risikos und des Wettbewerbs partikulärer Deutungsansprüche thematisiert. Die Leitsätze des Zürcher Regierungsrats scheinen damit – gewollt oder ungewollt – einer Empfehlung des Nationalen Forschungsprogramms (NFP 58) zu folgen, «neuen Entwicklungen mit Augenmass und Innovationsbereitschaft zu begegnen».

Christoph Uehlinger ist Professor für Allgemeine Religionsgeschichte und Religionswissenschaft und leitet das Religionswissenschaftliche Seminar der Universität Zürich.

NFP 58:

Christoph Bochinger u.a.,
Religionen, Staat und Gesellschaft.
Die Schweiz zwischen
Säkularisierung und religiöser Vielfalt,
Zürich: Verlag NZZ, 2012.

Leitsätze:

Kanton Zürich – Direktion der Justiz
und des Inneren, Staat und Religion
im Kanton Zürich: Eine Orientierung
(Download über [https://ji.zh.ch/
internet/justiz_inneres/de/themen/
religionsgemeinschaften.html](https://ji.zh.ch/internet/justiz_inneres/de/themen/religionsgemeinschaften.html)).

Ein Blick nach Sri Lanka und Indien

Warum sich ein Blick über die Grenzen Europas hinaus lohnt, wenn in der Schweiz über die Anerkennung religiöser Gruppen und ihrer Praktiken diskutiert wird.

CHRISTINE SCHENK

Der französische Philosoph Michel Foucault lehrte, dass eine Regierung die Ordnung ihrer Gesellschaft für ein funktionierendes Staatsgebilde totalisieren und für den einzelnen Bürger, die einzelne Bürgerin zugleich individualisieren will. Die Dynamiken des Totalisierens und des Individualisierens treten auch bei der politischen Aushandlung von gesellschaftlichen Interessen, insbesondere von religiösen Gruppen und der Ausübung ihrer Praktiken, auf. Dabei geht es um kollektive Interessen einer individuellen Gruppe, die mit einer Staatsräson in Einklang gebracht werden sollen.

Wenn eine Schule eine Form der Begrüssung zwischen Lehrperson und einer Schulklasse festlegt, ist es ein Totalisieren und gleichzeitig eine pragmatische Lösung, um ein zielgerichtetes Funktionieren des Schulbetriebs zu unterstützen.

Dieses zweckorientierte Totalisieren mag in Europa akzeptiert sein, ausserhalb des europäischen Raums, sieht es jedoch anders aus. Im folgenden Beitrag möchte ich zeigen, warum sich der Blick über den europäisch geprägten Raum hinaus, etwa nach Sri Lanka und Indien lohnt, wenn in der Schweiz über die Anerkennung von religiösen Gruppen und ihre Praktiken diskutiert wird.

Religiöser Pluralismus

In Sri Lanka leben vor allem vier ethnisch-religiöse Gruppen: Singhalesen, die mehrheitlich buddhistisch sind, Muslime, die sich als eigene ethnische Gruppe verstehen, und Tamilen, die mehrheitlich Hindus sind, sowie Christen.

Sri Lanka ist ein moderner, sehr pluralistischer Staat, in dem religiöse Praktiken im Alltag und ihre politische Regelung ein Tagesthema sind. Gleichzeitig haben die religiösen Gruppen ihre individuell-kollektiven Interessen bewahrt. Dies zeigt

sich besonders am Schulwesen. Es gibt Schulen für jede religiöse Gruppe, die auch die Verhaltensregeln festlegen.

In einem Gespräch mit drei Professoren der Islamwissenschaft und Arabistik habe ich gefragt, ob es für sie als Väter akzeptabel wäre, wenn ihre muslimischen Kinder, besonders Söhne, einer weiblichen Lehrperson in Sri Lanka die Hand geben müssten. Es folgte ein vehementes Nein, mit der Begründung, dass dies die Wertvorstellungen der Muslime nicht zulassen würden. Dann habe ich gefragt, ob es für sie als sri-lankische Väter akzeptabel wäre, wenn ihr muslimischer Sohn einer weiblichen Lehrperson in Zürich die Hand zur Begrüssung geben müsste. Ihre erste Reaktion war wieder ein vehementes Nein. Als ich zu bedenken gab, dass dies in Teilen der Schweiz so üblich sei und in der Schulpolitik als gängige Praxis definiert, äusserten sich meine Gesprächspartner besorgt und gleichzeitig fragend, wie so eine Vereinheitlichung der Begrüssung denn möglich sei – in einem pluralistischen, modernen Land wie der Schweiz. Es gibt also unterschiedliche Auffassungen, wie ein pluralistischer, moderner Staat gestaltet ist und welches Recht dieser Staat hat, zu totalisieren. Um diese unterschiedlichen Auffassungen zu verstehen, lohnt es sich, einen Blick in die Vergangenheit eines postkolonialen Staates wie Sri Lanka zu werfen.

Rechtspluralismus

Sri Lanka hat Jahrhunderte kolonialer Besatzung durch Grossbritannien und die Niederlande hinter sich. Die Kolonialmächte hatten vor allem ein ökonomisches Interesse, nämlich den Export von Zucker, Tee, Holz und Gewürzen zu fördern. Dieser versorgte die Niederlande und später Grossbritannien profitabel und brachte wertvolle Einnahmen durch den Handel mit europäischen Nachbarländern.

Gleichzeitig versuchte die niederländische und später die britische Besatzungsmacht Sri Lanka zu totalisieren, nämlich durch die Schaffung von Gesetzen und Organen zur Umsetzung dieser Gesetze, also mit Militär, Polizei und ziviler Administration inklusive Schulen. Und hier kommt der entscheidende historische Unterschied zur Schweiz: Die gesellschaftlichen Gruppen sicherten sich ihre kollektiven Interessen durch eigens ausgehandelte Gesetze. Das betrifft vor allem das Schulwesen und das Familienrecht, wie so oft in Staaten mit einer kolonialen Vergangenheit. Doch diese Gesetzgebungen und ihre Umsetzung waren und sind teils nicht aufeinander abgestimmt, was einen Rechtspluralismus begründet. In Sri Lanka haben deshalb Muslime und tamilische Hinduisten (aus Jaffna) ein eigenes Heirats- und Erbrecht. Das heisst, es gibt religiös begründete Rechte für bestimmte Teilgemeinschaften, die oft nebeneinander bestehen.

Auch indische Intellektuelle verstehen deshalb die Rolle des Staates nicht als totalisierend im Hinblick auf die Regelung von religiösen Praktiken und Rechten und Pflichten von religiösen Gruppen. Ganz im Gegenteil: der Friedensnobelpreisträger Amartya Sen propagiert eine «aktive Neutralität» des Staates. Der Staat soll sowohl die Religionsfreiheit sowie spezielle Rechte und Pflichten für religiöse Gruppen anerkennen.

Der indische Philosoph Rajeev Bhargava schreibt dazu, dass der Staat religiöse Gruppen und ihre Rechte gleich behandeln soll. Das heisst zum Beispiel, dass Sikhs keine Motorradhelme tragen müssen, Muslime dürfen Kleidervorschriften erlassen und Muslime, Hindus und Sikhs dürfen ihre Geschäfte am Sonntag öffnen. Und alle religiösen Gruppen dürfen ihre Feiertage begehen, was zu einer Vielzahl von Feiertagen in multireligiösen Gesellschaften führt.



Moschee, Sri Lanka.

Da in Indien Hindus und Muslime seit der Ankunft von muslimischen Händlern im siebten und achten Jahrhundert koexistieren, ist auch der interreligiöse Dialog keine Erscheinung der Neuzeit, sondern eine über Jahrhunderte etablierte Praxis, wie die Religionswissenschaftlerin Anna Bigelow bemerkt.

Besondere politische Rechte der religiösen Mehrheit

Häufig findet eine solche Gleichbehandlung von religiösen Gruppen aber eben nicht statt – weder in der Schweiz noch in Sri Lanka. In der Schweiz sind christliche Gruppen wie Protestanten und Katholiken (in Zürich erst seit 1963!) staatlich anerkannt, Muslime oder Hindus aber nicht. In Sri Lanka fordert die singhalesische, mehrheitlich buddhistische Mehrheit besondere politische Rechte.

Leider gibt es sowohl in Indien als auch in Sri Lanka Auseinandersetzungen zwischen religiösen Gruppen, die jedoch auf ökonomische oder politische Verteilungskämpfe zurückzuführen sind und entlang der religiösen Trennlinien ausgefochten werden. Es gibt also sowohl in der Schweiz als auch in einem postkolonialen Staat wie Sri Lanka ein totalisierendes Interesse einer gesellschaftlichen, zum Teil auch religiös legitimierten gesellschaftlichen Mehrheit. Es wäre zu diskutieren, was die Kriterien sind, die eine religiöse Gruppe berechtigen, kollektive Interessen zu verhandeln und ggf. diese auch zugesprochen zu bekommen. Denn Rajeev Barghava mahnt auch, dass der Staat in Indien seinen religiösen Gruppen sehr wohl Auflagen macht. Sind Zielsetzungen und Praktiken diskriminierend (z.B. Frauenrechte, Perpetuierung des Kastenwesens) oder stören

sie das friedliche Zusammenleben der religiösen Gruppen, greift der indische Staat regulierend ein. Auch wenn Michel Foucault einen Grossteil seiner Einsichten auf Frankreich gründet: er regt immer wieder an, ganz besonders in der Vorlesung «Zur Verteidigung der Gesellschaft», dass eine ungerechte Behandlung von gesellschaftlichen Gruppen Unfrieden stiftet. Um dies zu vermeiden, mag es sich lohnen, von der Religionspolitik Indiens und Sri Lankas zu lernen.

Christine Schenk ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Religionswissenschaftlichen Seminar und Mitglied der GRC Peer Group for Religion and Politics.

Aktuelles und Veranstaltungen

Promotionen Theologie

Bieler Jonathan
Der Einheitsbegriff als Kohärenzprinzip in der Theologie des Maximus Confessor. Eine Studie zu Ps.-Dionysius-Rezeption, triplex via und analogem Weltbild bei Maximus Confessor.
 Prof. Dr. S.-P. Bergjan
 PD Dr. B. Gleede

Bänziger Mathias
An der Schwelle zum Integralen. Henry Corbins religionsphilosophischer Pionierweg durch das 20. Jahrhundert.
 Prof. Dr. P. Bühler
 Prof. Dr. Chr. Uehlinger
 Prof. Dr. H. Landolt (McGill University, Montreal, Canada)

Doppeldoktorat

Rupschus-Zwanzig Nicole
Frauen im Qumran.
 Prof. Dr. J. Frey
 Universität Zürich
 Prof. Dr. St. Beyerle
 (Universität Greifswald, DE)

Master Theologie

Stefan Degen
 Zoe Denzler
 Belinda Rea Dietziker
 Stefan Schori
 Rahel Zweifel

Master Religionswissenschaft

Marc Pascal Bäuml

Master Religion – Wirtschaft – Politik

Léo Rime

Bachelor Theologie

Michael Goldberg
 Michal Maurer
 Ilona Maria Monz
 Christian Morf
 Virginia Beatrice Müller
 Sarah Sommer

Bachelor Religionswissenschaft

Gilles Duc
 Simone Preiswerk
 Lars Roelli

Ruf

Prof. Dr. Markus Huppenbauer
 per 1. 12. 2017: ausserordentlicher
 Professur ad personam für Ethik

Ernennungen

Prof. Dr. Konrad Schmid wurde
 am Theologenkongress in
 Wien für die Periode 2017 bis 2020
 zum Ersten Vorsitzenden der
 Wissenschaftlichen Gesellschaft
 für Theologie gewählt.

Der SNF hat Prof. Dr. Konrad
 Schmid für die Amtszeit
 1. Oktober 2017–30. Sept. 2021
 in den Forschungsrat für den
 Bereich Theologie/Religions-
 wissenschaft gewählt.

Auszeichnungen

Die Semesterprämie für das
 Frühjahr 2017 ging an Ilona Maria
 Monz für ihre Seminararbeit:
*Evagrius Pontikus. An der
 Wendemarke von römischem und
 christlichem Imperium.*
 Prof. Dr. Susanna Elm

Gastprofessorin Theologische Ethik

Frau Prof. Dr. Gotlind Ulshöfer ist
 bis 31. Juli 2018 als Gastprofessorin
 Theologische Ethik am Institut für
 Sozialethik tätig. Nach ihrer
 Promotion im Jahr 2000 an der
 Universität Heidelberg war sie bis
 2016 als Studienleiterin an der
 Ev. Akademie Frankfurt tätig.
 2013 habilitierte sie für das Fach
 Systematische Theologie an der
 Universität Tübingen. Seit 2016
 arbeitete sie als Heisenberg-
 Stipendiatin der Deutschen
 Forschungsgemeinschaft im
 Projekt: Ethik der Macht im
 digitalen Zeitalter. 2017 erhielt
 sie für ihre Habilitation den
 Hanns-Lijie-Stiftungspreis.
 Zu Ihren Forschungsschwer-
 punkten zählen: Sozialethik und
 Grundlagenfragen der Ethik,
 Wirtschafts-, Unternehmens-
 und Finanzmarktethik, Ethische
 Herausforderungen der
 Digitalisierung, Prozesstheologie

und US-amerikanische
 Systematische Theologie,
 Medienethik, Politik, Religion und
 Gesellschaft und theologische
 Gegenwartsfragen, Dietrich
 Bonhoeffer, Neurowissenschaften
 und Ethik.

Sigi Feigel-Gastprofessor

Dr. Reuven Firestone ist im
 Frühjahrssemester 2018 Sigi
 Feigel-Gastprofessor an unserer
 Fakultät. Er ist Professor für
 Mittelalterliches Judentum und
 Islam am Hebrew Union College
 in Los Angeles und Senior Fellow
 des Center of Religion and Civic
 Culture an der South California
 Universität. Zu seinen zahlreichen
 Publikationen zählen die
 Monografien: *Journeys in Holy
 Lands: The Abraham-Ishmael Legends
 in Islamic Exegesis*; *Jihad: The Origin
 of Holy War in Islam*; *Holy War in
 Judaism: the Fall and Rise of a
 Controversial Idea*; *Who are the Real
 Chosen People: The Meaning of
 «Chosenness» in Judaism,
 Christianity and Islam.*



Ausserdem verfasste er zwei
 Einführungswerke: eine über den
 Islam für Juden und eine über das
 Judentum für Muslime. Vom
 Hebrew Union College erhielt er
 die rabbinische Ordination und
 einen Dokortitel in Arabic and
 Islamic Studies von der New-York-
 Universität. Ausserdem war er als
 Vizepräsident der Association for
 Jewish Studies und als Präsident
 der International Qur'anic Studies
 Association tätig.

Publikationen

Marco Baschera; Pierre Bühler;
 Lucie Kaennel (Hg.): *Das
 Unsagbare sagen. Mystische
 Aspekte in zeitgenössischer
 Literatur, Kunst und Religion,*
 Königshausen & Neumann,
 Würzburg 2017.

Natalie Fritz; Marie-Therese
 Mäder; Daria Pezzoli-Olgiati;
 Baldassare Scolari (Hg.):
*Leid-Bilder. Die Passionsgeschichte
 in der Kultur,* Schüren Verlag,
 Marburg 2018.

Volker Leppin; Samuel
 Vollenweider (Hg.): *«Mitleid -
 Mitleiden»*, Jahrbuch für Biblische
 Theologie 30, Vandenhoeck &
 Ruprecht, Göttingen 2018.

Andreas Mauz (Hg.): *Kurt Marti:
 wo chiemte mer hi. sämtlechi gedicht
 ir bärner umgangsschprach,* mit
 einem Nachwort von Guy Krneta,
 Nagel & Kimche, Zürich 2018.

Veranstaltungen

Filmvorführung
im Rahmen der Veranstaltungsreihe «STERBEN LIVE»:
Dokumentarfilmreihe mit
Diskussion:
Dienstag, 8. Mai, 18–21 Uhr
How to Die. Simon's Choice (UK 2016, 85 min), von Rowan Deacon.
Professur für Spiritual Care, Romanisches Seminar, Institut für Biomedizinische Ethik und Medizingeschichte und das Center for Medical Humanities
Ort: Collegium Helveticum, Schmelzbergstrasse 25, 8092 Zürich
Raum: Saal Meridian



Internationale Tagung
Montag, 14. Mai, 16 Uhr bis
Mittwoch, 16. Mai, 17 Uhr
Polemics and Prophethood in Judaism, Christianity, and Islam
Religionswissenschaftliches Seminar
Sigi Feigel-Gastprofessur
Ort: Rämistrasse 59, 8001 Zürich
Raum: RAA-G-01

Öffentlicher Vortrag
Dienstag, 15. Mai, 16.15–17.45 Uhr
Authenticating Oral and Memory Variants in Ancient Jewish Literature
William A. Tooman, University of St Andrews, Lehrstuhl für Alttestamentliche Wissenschaft und Frühjüdische Religionsgeschichte
Ort: Kirchgasse 9, 8001 Zürich
Raum: 308

Öffentlicher Vortrag
Dienstag, 15. Mai, 18–19.30 Uhr
Herausforderung: Gottvergessenheit. Wie können Kirche und Theologie das massenhafte Vergessen Gottes in Europa unterbrechen?
Prof. D. Dr. Wolf Krötke, Berlin
Institut für Hermeneutik und Religionsphilosophie
Ort: Kirchgasse 9, 8001 Zürich
Raum: 200

Ausstellung
Bullinger News:
Heinrich Bullingers Briefwechsel
Freitag, 18. Mai, bis
Sonntag, 24. Juni
Institut für Schweizerische Reformationgeschichte, Verein 500 Jahre Reformation
Ort: Rämistrasse 71, 8001 Zürich
Raum: Foyer West



Begleitveranstaltungen:

– Ausstellungseröffnung
Donnerstag, 17. Mai, 18.30 Uhr
Ort: Rämistrasse 71, 8001 Zürich
Raum: Aula

– Vernissage der kritischen Edition von Heinrich Bullingers «Tigurinerchronik»
Montag, 28. Mai, 18 Uhr
Ort: Rämistrasse 71, 8001 Zürich
Raum: KOL-G-217 EV

– Gönneranlass für die Heinrich Bullinger–Briefwechsel-Edition
Donnerstag, 31. Mai, 18.15 Uhr mit Prorektorin Geistes- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Siegert und Altrektor Prof. Dr. Hans Weder
Ort: Rämistrasse 71, 8001 Zürich
Raum: KOL-G-217

Öffentlicher Gottesdienst von Studierenden der Theologischen Fakultät

– Donnerstag, 17. Mai, 18–19 Uhr
Evensong
Praktische Theologie
Ort: Helferei, Kirchgasse 3, 8001 Zürich

– Donnerstag, 24. Mai 18–19 Uhr
Evensong
Praktische Theologie
Ort: Wasserkirche, Limmatquai 31, 8001 Zürich

– Donnerstag, 31. Mai, 18–19 Uhr
Evensong
Praktische Theologie
Ort: Helferei, Kirchgasse 3, 8001 Zürich

Tagung zum 100. Geburtstag von Cicely Saunders (1918–2005)
Freitag, 22. Juni, 8.45–17.30 Uhr
Spiritual Care im Fokus globaler Gesundheitspolitik
Ort: Kirchgasse 9, 8001 Zürich
Raum: 200

Tagung
Freitag, 28. September, 9.15 Uhr, bis Samstag, 29. September, 16 Uhr
Religion and Science – Friend or Foe or Unrelated?
Institut für Hermeneutik und Religionsphilosophie
Ort: Kirchgasse 9, 8001 Zürich
Raum: 200

3. Jahrestagung Netzwerk Hermeneutik Interpretationstheorie
Freitag, 12. Oktober, 12 Uhr bis
Samstag, 13. Oktober, 18 Uhr
Interpretation und Geltung
Institut für Hermeneutik und Religionsphilosophie
Ort: Kirchgasse 9, 8001 Zürich
Raum: 200

Tagung
Freitag, 26. Oktober, 15.15–20.30 Uhr
Reformation und Wirtschaft
Zentrum Religion, Wirtschaft und Politik, Abteilung Lebenswelten der Reformierte Kirche Zürich
Ort: Lagerstrasse 104, 8004 Zürich

